

Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Straßenbau und Verkehr  
Abteilung Verkehr  
4021 Linz, Bahnhofplatz 1



# Einzelgenehmigungs- bescheid

Tel.: (+43 732) 7720-13575  
Fax: (+43 732) 7720-21668  
E-Mail: [verk.post@ooe.gv.at](mailto:verk.post@ooe.gv.at)

An **Enzenberger Claus**  
**Wilflingsederstr. 14, 4910 Ried im Innkreis, Österreich**

# PROBEBEDRUCK Einzelgenehmigungsbescheid

Das Fahrzeug, Marke MISUKI-Eigenbau, Type Misuki, Fahrgestellnummer , wird unter den im Anschluss angeführten Auflagen genehmigt:

Für diese Genehmigung ist gemäß TP 298 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 i.d.g.F. eine Verwaltungsabgabe von 130,00 Euro und nach § 3 der OÖ. Landeskommissionsgebührenverordnung i.d.g.F. eine Kommissionsgebühr von 0,00 Euro zu entrichten.

Die Genehmigung gilt nur, solange folgende Bedingungen eingehalten werden:

-

**Auflagen:**

-

**Behördliche Eintragungen:**

Diese Einzelgenehmigung wird als Fortsetzung für das nach der Änderung eingezogenen Genehmigungsdokumentes vom , Zahl Typenschein Nr.: 86591 ausgestellt.

**Rechtsgrundlage:**

§§ 28 und 34 Kraftfahrzeuggesetz 1967, BGBl. Nr. 267/1967 i.d.g.F.

**Ausnahmetatbestand:**

technische Gleichwertigkeit

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei diesem Amte schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht OÖ eingebracht werden. Diese hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet zu bezeichnen und einen begründeten Beschwerdeantrag zu enthalten.

Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 30 Euro zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Linz, am 08.07.2020

Für den Landeshauptmann im Auftrag

Ing. Heinrich Wiesinger

A5	Genehmigungsgrundlage	Ausnahmeges. §34 KFG 1967
	Erstmalige Zulassung am / in	10.11.1995 / -
	Ende Erstzulassung	07.07.2022
0.1	Fabrikmarke	MISUKI-Eigenbau
0.2	Type / Variante / Version	Misuki / - / -
0.2.1	Handelsbezeichnung	-
0.2.2	Type / Variante / Version des Basisfahrzeugs	- / - / -
0.4	Fahrzeugart / Fahrzeugklasse / Ergänzung zur Fahrzeugklasse	Personenkraftwagen / MI / -
0.5	Name des Herstellers	Eigenbau, -
0.10	(Typen)Genehmigungsnummer / Datum(Typen)Genehmigung	29675/2020 / 08.07.2020
0.6	Anbringungsstelle der vorgeschriebenen Schilder	Motorraum rechts
0.10	Fahrzeug Identifizierungsnummer	.
0.6	Anbringungsstelle der Fahrzeug-Identifizierungsnummer am Fahrgestell	Rahmen vorne rechts
1	Anzahl der Achsen / Räder	2 / 4
3	Anzahl der Antriebsachsen	2
4 / 4.1	Radstand / Radstände [mm]	2030 / -
30	Spurweite [mm]	1315 / 1330
5 / 6 / 7	Länge / Breite / Höhe [mm]	3340 / 1630 / 1755
G	Eigengewicht [kg]	1120
13	Masse des fahrbereiten Fahrzeuges mit Aufbau [mindestens-höchstens] [kg]	1195 - 1195
13.2	Tatsächliche Masse des Fahrzeuges [kg]	1195
16.1	Technisch zulässige Gesamtmasse in beladenem Zustand [kg]	1330
F2	höchstes zulässiges Gesamtgewicht [kg]	1330
A12	höchste zulässige Stützlast/Sattellast [kg]	50
19	Technisch zulässige Stützlast am Kupplungspunkt [kg]	50
N1	Höchste zul. Achslast [kg]	580 / 820
16.2	Techn. zul. max. Achslasten [kg]	580 / 820
35	Bereifung und Räder	225/75 R15 102S auf 7Jx15H2 ET3 / -
O2 / O1	höchste zulässige Anhängelast [ungebremst/gebremst] [kg]	460 / 920
18.3	Technisch zulässige größte Anhängelast des Zugfahrzeuges bei Beförderung eines Zentralachsanhängers [kg]	920
18.4	Technisch zulässige Masse eines Anhängers (ungebremst) [kg]	460
16.4	Technisch zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination im beladenen Zustand [kg]	-
20	Hersteller Antriebsmaschine	Suzuki
21	Baumusterbezeichnung des Herstellers gemäß Kennzeichnung am Motor	G13BA
22	Arbeitsverfahren / Antriebsart / direkte Einspritzung	Fremdzündung/Viertakt / - / -
23	Reiner Elektroantrieb [Ja/Nein]	Nein
23.1	Hybrid-(Elektro-)Fahrzeug, Code	Nein   N
24	Anzahl und Anordnung der Zylinder	4 / Reihe
25	Hubraum [cm³]	1298
26	Kraftstoff, Code	Benzin
P2	Leistungsangabe im Zulassungsschein [kW]	52,00 / 6000
27	Nennleistung Verbrennungsmotor in [kW]	52,00
26.1	Mono/Bi/Flexfuel	Monofuel
A13	Bereifung und Räder Zeile 1	225/75 R15 102S auf 7Jx15H2 ET3
A13	Bereifung und Räder Zeile 3	-

36	Bremsanlage (Kurzbeschr. bzw. Anh.-Bremsanschlüsse)	BBA: hydraulisch HBA: ein Kreis der Betriebsbremse FBA: mechanisch auf eine Achse
A8	Art des Aufbaues, Österreichischer Nationaler Code	Coupé, AD
38	Aufbaucode nach EU-Recht	AD
40	Farbe des Fahrzeuges	Gelb
41	Anzahl und Anordnung der Türen	2 / 1 links / 1 rechts
42	Anzahl und Lage der Sitze	2 / -
S1	Sitzplätze gesamt	2
A9	Form der hinteren Kennzeichentafel	einzeilig
29	Höchstgeschwindigkeit [km/h]	100,00
T	Höchstgeschwindigkeit, Wert für Zulassungsbescheinigung [km/h]	100
46	Fahrgeräusch / Standgeräusch [dB(A)] / bei [1/min]	78,0 / 81,0 / 4500
48	Abgasverfahren nach (Basisrichtlinie i. d. F.), Abgaskl.	KDV §8 / - / -
48	1.Prüfverfahren (Typ I, ESC, NEFZ, WLTP, WHSC, NRSC) CO/HC/NOx/HC+NOx/Partikel	- / - / - / - / -
48	2.Prüfverfahren (ETC, WHTC, NRTC) CO/NOx/NMHC/THC/CH4/Partikel	- / - / - / - / - / -
48.1	Korrigierter Wert des Absorptionskoeffizienten [m-1]	-
A16	Farbe der Begutachtungsplakette	weiß
49.1	NEFZ CO2-Emission innerorts / außerorts / kombiniert [g/km]	- / - / -
49	Einheit Kraftstoffverbrauch	l/100km
49.1	NEFZ Kraftstoffverbrauch innerorts / außerorts / komb. [l/100km]	- / - / -
49.3	Fahrzeug mit Ökoinnovation(en) ausgestattet: Ja/Nein	Nein
Anmerkungen: Eigenbau bestehend aus Fahrgestell Suzuki Samurai FIN: , Adapterrahmen Fabr. und Karosserie (Body) von Mini 850 MK III Body Nr.: . Sonstige Umbauten lt. Gutachten DI.Kiesl GZ: vom 07.07.2020 wie Versteifungsrahmen ab A-Säule inkl. Kopfschutz (Schaumstoffummantelung), Stoßstangen vorne und hinten sowie Seitenschweller Eigenbau Rohr DM 100 mm; Anhängervorrichtung Brink, Typ 1393, zul SL=50 kg.		
Ausnahmen: §1f KDV 1967 - Vorderer Unterschutz §1f KDV 1967 - Hinterer Unterschutz §19b KDV 1967 - Umsturzsicherungsrichtung §1h KDV 1967 - Seitenaufprallschutz		
A4	Verwendungsbestimmung 1 aus Genehmigung, Code W18	keine Einschränkung
A4	Verwendungsbestimmung 2 aus Genehmigung, Code W18	keine Einschränkung
0.10	Metrische / angelsächsische Einheiten	Metrisch
0.10	Rechts- oder Linksverkehr	Rechtsverkehr
	Letzte Zulassung am / in	27.06.2000 / Österreich
	Abgemeldet am	01.10.2010
	Name des letzten Besitzers	-
	Anschrift des Besitzers	-

Die Genehmigung gilt nur, solange folgende Bedingungen eingehalten werden:

-

Auflagen:

-

Behördliche Eintragungen:

Diese Einzelgenehmigung wird als Fortsetzung für das nach der Änderung eingezogenen Genehmigungsdokumentes vom , Zahl Typenschein Nr.: 86591 ausgestellt.



**Raum für behördliche Eintragungen**